ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

ZUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 113 „RÖDERFELD“

DER STADT MELSUNGEN, OT OBERMELSUNGEN

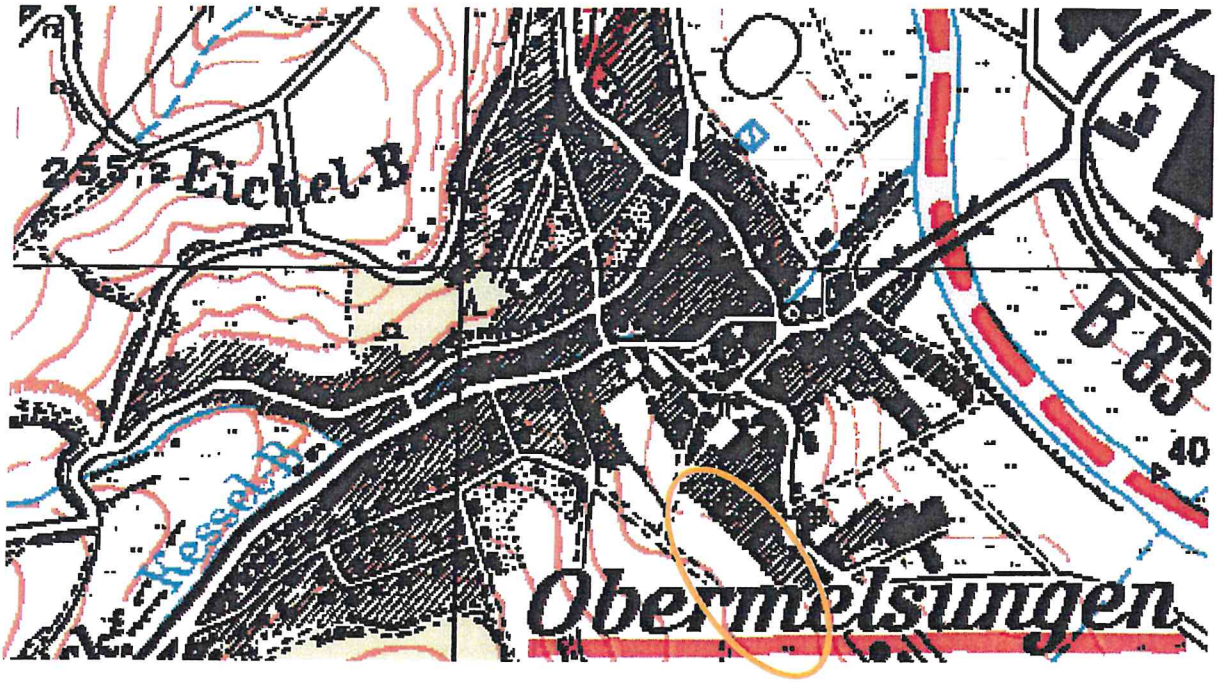

Bearbeitung: BANU
Dipl.-Biologe Torsten Cloos
Neuendorfer Str. 8
34286 Spangenberg
Tel./Fax: 05663 / 931768

Inhalt

1. Planungsanlass 3
2. Lage des Plangebietes und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit 3
3. Methodik 5
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen .. 5
   a) Avifauna 5
   b) Fledermäuse 6
   c) Amphibien und Reptilien 7
   d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge 7
   e) Haselmaus 7
   f) weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie 7
5. Zusammenfassung 9
6. Verwendete und zitierte Literatur 10

1. Planungsanlass

Die Stadt Melsungen plant im Rahmen eines BPlanes eine Siedlungserweiterung im Stadtteil Obermelsungen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes für eine maßvolle Bebauung sowie die Möglichkeit zur Schaffung einer Ansiedlung von nichtstörenden Betrieben. Mit der vorgesehenen Entwicklung soll gleichzeitig eine Arrondierung des Ortes erreicht werden.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenszulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Vorhaben eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden sind die Ergebnisse der Untersuchung und die Schlussfolgerungen dargestellt.

2. Lage des Plangebietes und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Stadtteil Obermelsungen, direkt an der Malsfelder Straße (K 29). Er umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Obermelsungen, Flur 3, Flurstücke 184/4, 206/6, 204/2, 207/8, 7, 117/67 (teilw.) sowie 146/63 (teilw.) und hat eine Gesamtgröße von ca. 1,6 ha. Das Planungsgebiet wird begrenzt: im Norden durch eine vorhandene Wohnbebauung, im Süden und Westen durch einen Feld-/Grasweg, im Osten durch die Malsfelder Straße (K 29). Der Bereich wird derzeit als Weidefläche, abwechselnd zum Abweiden oder für die Heuernte, durch den Grundstückseigentümer genutzt. Auf der Fläche befinden sich 8 ältere z.T. abgängige Obstbäume. Am Nordwest-, West- und Ostrand der Fläche sind weiterhin Gehölze (Hecken/Großbäume) vorhanden. Eine der am Ostrand befindlichen großen Eichen ist als Naturdenkmal ausgewiesen.

Der Eingriff betrifft das Grünland und die dort stehenden Obstgehölze. Die randlichen Gehölzstrukturen v.a. die drei Großbäume an der K29 werden erhalten (vgl. folgende Abb.). Nicht betroffen sind weiterhin die feldscheunenartigen Gebäudestrukturen am Nordrand des Plangebietes. Details zum BPlan sind den Unterlagen des beteiligten Planungsbüros bzw. der Stadt Melsungen zu entnehmen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ergeben sich v.a. Beeinträchtigungen für die Brutvögel von Gehölzen sowie für Fledermäuse (Jagdraum, pot. Quartierstandorte). Weiterhin zu überprüfen war ein mögliches Vorkommen von relevanten Insektenarten sowie der Haselmaus.

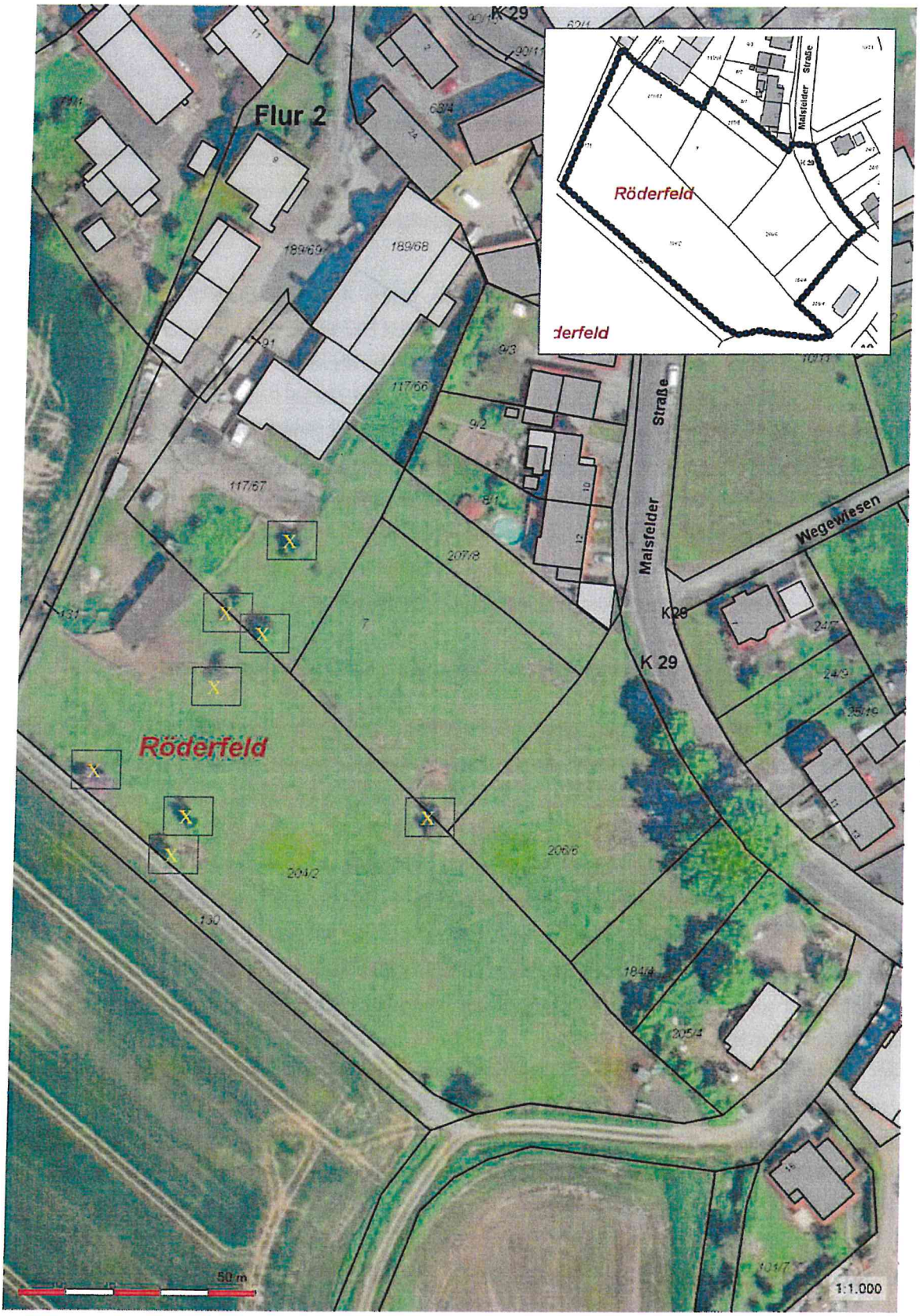

Abb. 1: Geltungsbereich des BPlan Nr. 107 „Röderfeld" mit betroffenen Gehölzen (X)

Bei der Betrachtung der o.a. Nahrungsgäste, die sich i.d.R. aus den Vogelarten der nahen Umgebung zusammensetzt, kann von einer unerheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden, v.a. da im Umfeld genügend Ausweichräume zur Verfügung. Essentielle Nahrungsräume sind sicher nicht betroffen.

Da das Vorhaben v.a. auf Grund der eher geringen Eingriffe in Gehölzstrukturen (ausschließlich die auf den Weiden/Weiden vorkommenden Obstgehölze sind betroffen) nur eine geringe Beeinträchtigung von Bruthabitaten von Vögeln verursacht, kann von nur wenigen betroffenen **Brutvögeln** ausgegangen werden. Als Ausgleich sind **10 Vogelnistkästen** (3x Großmeise, 2x Kleinmeise, 3x Halbhöhle und 2x Baumläufer) in die verbleibenden oder in der Umgebung vorhandene Gehölze auszubringen. Weiterhin muss bei der Gehölzfällung die Vogelfauna beachtet werden. Eine Tötung von Individuen ist zu vermeiden. Somit ist eine **Baufeldräumung nur im Winterhalbjahr** außerhalb der Brutzeit möglich. Sollte ein anderer Termin notwendig sein, so muss dies durch eine erneute Überprüfung der aktuellen Brutsituation in Kommunikation mit der UNB abgestimmt werden.
Die als Ausgleich vorgesehene **Anlage von randlichen Heckenstrukturen mit eingestreuten Obstgehölzen** kommt auch den hier behandelten Arten zugute.

Bei **Beachtung sämtlicher o.g. Vorgaben und Maßnahmen** werden keine Vogel-Individuen getötet. Darüber hinaus sind für die lokalen Populationen der Arten im untersuchten Raum durch das Vorhaben keine erhebliche Störung zu erwarten. „Betriebsbedingt" ergeben sich für die verbleibenden Reviere keine erheblichen Störungen. Die zerstörten Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch die o.g. CEF-Maßnahme ausgeglichen.

Zusammenfassend kann daher die Frage nach dem Eintreffen der **Verbotstatbestände** für die Avifauna - bei **Beachtung der genannten Vorgaben und Maßnahmen** - mit **nein** beantwortet werden.

b) Fledermäuse

Das Plangebiet hat für Fledermausarten (hier besonders die Arten, die an Grenzlinien jagen wie die Zwergfledermaus) wegen der vorhandenen Gehölzstrukturen eine Bedeutung. Zumal sich in den Obstgehölzen auch potentiell nutzbare Höhlenstrukturen befinden. Möglicherweise wird das Gebiet weiterhin von einzelnen Arten wie z.B. dem Großen Abendsegler für Transfer- oder Jagdflüge genutzt. Im Untersuchungszeitraum konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der Höhlungen durch Fledermäuse gefunden werden. Somit ergibt sich hieraus vorerst kein Ausgleichsbedarf. Positiv wirkt sich in diesem Zusammenhang die **Vermeidung von weiteren Eingriffen in Gehölzbestände** v.a. die Großbäume an der K29 aus. Relevante bedeutende Nahrungsreviere sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Es lassen sich also erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population der vorkommenden Fledermausarten ausschließen. Die **Entnahme der Gehölze** muss jedoch in der

3. Methodik

Im Vorfeld fand eine Abstimmung mit dem AG zur Festlegung des notwendigen Bearbeitungsumfangs statt. Eine faunistische Kurz-Erfassung wurde v.a. im Hinblick auf die Vogel- und Fledermausfauna durchgeführt. Die u. g. Aussagen und Schlussfolgerungen basieren v.a. auf den durchgeführten Erfassungen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung.

An folgenden Terminen wurden die Feldarbeiten durchgeführt:

Termin	Inhalt
21.04.20	Fauna-Erfassungen
18.05.20	Fauna-Erfassungen
03.06.20	Fauna-Erfassungen
31.08.20	v.a. Nest-, Höhlen- und Quartiersuche

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen

Im speziellen Artenschutz sind laut der Darstellung im aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen die jeweils vorkommenden Arten der FFH- (Anhang IV) und der Vogelschutzrichtlinie bedeutend. Alle weiteren nach BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten sollen – wenn nötig - über die allgemeine Eingriffsregelung abgearbeitet werden. Hierzu gab es aber keine Hinweise im Plangebiet. Im Folgenden werden die einzelnen artenschutzrelevanten Artengruppen abgearbeitet und entsprechende Schlussfolgerungen dargestellt.

a) Avifauna

Grundsätzlich sind alle heimischen Vogelarten als "europäische Brutvogelarten" in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und somit im Artenschutz zu berücksichtigen. Im Rahmen der Erfassungen und der darauf aufbauenden Potentialabschätzung konnte kein Vorkommen von Feldvogelarten wie Feldlerche festgestellt werden. Als weitere Vögel des Plangebietes konnten hauptsächlich in Siedlungen bzw. am Siedlungsrand vorkommende Arten wie z.B. Amsel, Bachstelze, Elster, Hausrotschwanz, Haus- und Feldsperling, Heckenbraunelle, Stieglitz, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star und verschiedene Meisenarten (Kohl-, Blau- und Sumpfmeise) sowohl als Brutvogel als auch als nahrungssuchende Tiere nachgewiesen werden. Diese konnten z.T. den Höhlungen in den am Grünland stehenden Obstgehölzen zugeordnet werden. Großvogelhorste wurden keine nachgewiesen.

Das Plangebiet wurde darüber hinaus u.a. von folgenden Vogelarten zur **Nahrungssuche** genutzt (v.a. offene Wiese/Weide): Dohle, Rabenkrähe, Ringeltaube und Wacholderdrossel.

Inaktivitätszeit der Fledermäuse im **Winterhalbjahr** erfolgen. Grundsätzlich müssen dabei die **vorhandenen Höhlenstrukturen** in den Obstgehölzen direkt vor den Fällarbeiten **auf eine Nutzung durch Fledermäuse** überprüft werden. Die als Ausgleich vorgesehene **Anlage von randlichen Heckenstrukturen mit eingestreuten Obstgehölzen** kommt auch den hier behandelten Arten zugute.

Die Frage nach dem Eintreffen der **Verbotstatbestände** kann für die Artengruppe der Fledermäuse - bei **Beachtung der genannten Vorgaben und Maßnahmen** - durchgängig mit **nein** beantwortet werden.

c) Amphibien und Reptilien

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von EU-rechtlich geschützten Amphibien- und Reptilienarten ausgeschlossen werden. Da keine Vorkommen relevanter Amphibien- und Reptilienarten im Untersuchungsraum zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge

Es konnten keine Hinweise auf artenschutzrechtlich relevante Käfer-, Libellen- oder Schmetterlingsarten gefunden werden. Dies kann auf das Fehlen entsprechender Biotope bzw. Habitatrequisiten wie Raupennährpflanzen wie z.B. dem Großen Wiesenknopf (für die Raupen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) zurückgeführt werden. Ein Vorkommen von Arten dieser Artengruppen ist im Eingriffsbereich also auszuschließen. Das Vorhaben ist aus Sicht der o.g. Arten/Artengruppen ebenfalls als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

e) Haselmaus

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich können Vorkommen von der EU-rechtlich geschützten Haselmaus ausgeschlossen werden. Da keine Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten sind, ist das Vorhaben aus Sicht dieser Art als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

f) weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie

Alle weiteren in Hessen vorkommenden relevanten FFH-Anhangsarten wie Fischotter (FFH-Anh.II&IV), Biber (FFH-Anh.II&IV), Feldhamster (FFH-Anh.IV), Wildkatze (FFH-Anh.IV), Luchs (FFH-

Anh.II&IV) oder Wolf (FFH-Anh.IV) sowie die relevanten Farn- und Blütenpflanzen sind auf Grund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. Ökologie sowie der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten.

Für die genannten Arten ist das geplante Vorhaben daher als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

5. Zusammenfassung

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

a) **Avifauna**: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände - bei **Beachtung der genannten Vorgaben und Maßnahmen** mit **nein** beantwortet werden.

b) **Fledermäuse**: Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei **Beachtung der genannten Vorgaben und Maßnahmen** durchgängig mit **nein** beantwortet werden.

c) **Amphibien & Reptilien**: Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

d) **Käfer, Libellen, Schmetterlinge**: Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

e) **Haselmaus**: Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

f) **weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie**: Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den BPlan Nr. 113 „Röderfeld" der Stadt Melsungen abgearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann - bei Beachtung der genannten Vorgaben zur Vogel- und Fledermausfauna und zur Baufeldräumung - für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.**
Eine Prüfung der Ausnahmevorrausetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Aufgestellt: Spangenberg, 30.11.2020

Torsten Cloos

Diplom-Biologe Torsten Cloos

6. Verwendete und zitierte Literatur

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.

ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW, Eching.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.

GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.

GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer, Stuttgart, Jena. 825 S.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 55 S. & Anhang. Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV) (Hrsg.) (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Feld und Flur. 240 S. Eigenverlag, Mainz-Kastel.

HMULV (2006): Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. Wiesbaden. 158 S.

HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.

HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.

INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.

LANGE, A. C. & BROCKMANN, E. (2008): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008. Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen, 23 S.

LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003): Schmetterlinge der Anhänge II und IV in Hessen - hier *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* & *teleius*. Ungeprüfter Vorabzug, Gutachten im Auftrag des HDLGN, Gießen.

LUKAS, A., WÜRSIG, T, & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV – HRSG) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 75 S.

SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer, Stuttgart, 452 S.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SVSW & HGON) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 9. Fassung, Januar 2006. Wiesbaden.

STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (SVSW & PNL) (2010): Grundlagen

zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Unveröff. Gutachten, 18 S.

SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.

WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014).